



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCXLIV. Kurfürst Friedrich II. verkauft den Hof zu Grüneberg mit den
Dörfern Zeckerick, Güstebiese, Selchow , Eichhorn &c. dem
Johanniter-Orden, am 7. Januar 1466.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

CCXLIV. Kurfürst Friedrich II. verkauft den Hof zu Grüneberg mit den Dörfern Zeckerick, Güstebiese, Selchow, Eichhorn u. dem Johanner-Orden, am 7. Januar 1466.

Wir fridrich, von Gotts Gnaden Marggraue zu Brandenburg, Kurfürst, des heiligen Römischen Reichs Ertzkammerer etc., zu Stettin, Pommern etc., bekennen öffentlich etc., daß wir dem würdigen vnsern Raht vnd liben getrewen her Liborius von Schliewen, Ordens Sand Johans des heiligen huses des hospitals zu Jerusalem in der Marck, in Sachsen, in Wendlanden vnd Pomern Meister vnd gemeinen gebietiger etc. vnd seinen Nachkomen Meistern, auch seinen gebietigern vnd ihrem Orden, desse Dörffer vnd nachgeschreuen Güter, mit Namen vnsern hoff zu Grünenberge mit dem Dorffe, vnd die Dörffer Zeckerick, Güstebiese vnd Selchow mit allen vnd jeglichen ihren Zugehörungen, freyheit vnd Gerechtigkeiten, auch die wüste felde vnd dorfftedten Kunstorff vnd Eychorn mit der halben Möhle, Seen, höltzern vnd allen andern Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten, als die in ihren Grentzen vnd Feldmarcken gelegen seyn, keine ausgenommen, auch im dorffe zu Wreich XVI houen mit Zinsen vnd Renten, vnd einem wüsten Kosten hoffe vnd etliche Rechtigkeit uf den Seen darfuluest, inmassen wir das gehabt haben, zu einem rechten ewigen Erbkauffe recht vnd redlichen mit vnd vor achthalp duzent gude vnd wichtige Rinsche gulden, gut an Golde vnd schwer genug am Gewichte, als in den landen genge vnd gebe sint vnd dar ein Beddermann den andern mit geweren vnd bezalen mag, verkaufft haben, die vns der obgnante her Meister von seiner, seiner Gebietiger vnd ihres Ordens wegen uf ihr vnd deselben Ordens Behuff mit bereitem Golde an einer summen vollkommlich vnd zu gantzer Gnüge danklich vnd woll bezahlet hat, daß wir daran ein gut benügen vnd die fort in vnser vnd vnser Herrschafft merklichen Nutz, frommen vnd Bestes gewand haben: vnd wir sagen dem obgenanten hern Meister, seinen nachkomen Meistern vnd dem Orden soltaner Bezalung vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen itz vnd gegenwertig mit dessem Briue gantz qued, ledig vnd los, also hat vns nu der obgedachte herr Meister, her Liborius, von seinen, seiner Gebietiger vnd ihres Ordens wegen mit gantzer vnterteniger Demütigkeit flüsiglich gebeten, daß wir ihn, ihren Nachkomen vnd ihren Orden solche obingefachte ihre gekaufte güter, Dörffer vnd dorfftedten Selchow, Güstebiese, Zeckerick, Grünenberge, dorff vnd hoff, Kunstorff vnd Eychorn mit der halben Möhle vnd allen ihren zugehörungen, freyheit vnd Gerechtigkeiten, mit Eckern, Wesen, höltzern, Büfchen, Gräfungen, diensten, Seen, walsern, fischereyen, mit obersten vnd niedersten Gerichten, Kirchlehn, Schultzenlehen vnd Buerlehen vnd allen andern ihren Nutzen, Zinsen, Vffhebung vnd Geniesen, verletz vnd vnvorfatz, auch benüemet vnd vnbenüemet, keines vsgenommen, mit den Lipgedingen, die in denselben Gütern verlegen sind, so die verledigen vnd lossterben, daß sie dann ohne Mittel von stund frey vnd ledig an sie, ihre Nachkomen vnd den Orden kommen vnd sollen, auch etliche Huuen im dorffe zu Wreich mit einem wüsten Kosten hoffe vnd etliche Gerechtigkeiten vf den Seen daselbt, inmassen obingeschreuen steyt, so wir die inne gehabt, besessen vnd ihn verkaufft haben, als die in ihren Grentzen belegen sint vnd bissher dazu gehort haben, auch sonderlich dazu ein dorff, genant Trebow, gelegen in vnserm Lande Sterneberge, mit seinen Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten, auch geistlichen vnd wernlichen Lehnen, so das auch in seinen Grentzen ist gelegen, zu rechtem Eigenthum, als derselbigen Güter rechter Erbher vnd Landesfürst gnediglich müchten vereigen. Des haben wir als ein befunder Liebhaber des Ehrgedachten Ordens angesehen vnd erkant, solche des obgenanten her Meisters

vornunfftig, zimlich vnd möglich Bete, auch getrewe, nützliche vnd angenehme willige Dinste, die er vns vnd vnser Herrschafft ofte flyslich gerne getan hat, tegelichen thut vnd er vnd sine Nachkommen, Meister vnd Gebietiger in künftigen Zeiten forder wol thun sollen vnd mögen. Darum vnd auch von besonder Liebe, Gunst vnd Zuneigung, als wir zu dem gemelten her Meister vnd dem Orden tragen, haben wir dem Allmächtigen Gotte zu Lobe, finer werden Mutter der Himmel-Königinnen vnd dann allen hymnellischen hehr vnd nachmaln dem heyiligen hern Sandt Johanse im das Her derselbin Orden gestift ist, zu ehren, uf das, das der genante Orden in vnserm Churfürstenthum der Marck zu Brandenburg deser bals ufkomme vnd zunehme, der heiligen Christenheit zu troste, das das Lob des Almechtigen Gottes dorinne gemert vnd gebreit vnd wir zu vnser Selen Seligkeit der guten wercke, die tach vnd nacht an gelengen vnd gebeten darin geschen vnd geubet werden, dem obgenanten her meister, sine Gebietiger vnd alle ihren Nachkommelingen vnd ihren Orden den ehe genünten hoff mit dem Dorff Grünenberge, auch die Dörffer vnd Dorffstedt Zeckerick, Selchow, Göltebiese, Kurstorff vnd Eychorn mit der halben Möhle, mit allen vnd iglichen Zinsen, pächten, Nutzen, Vfhörungen, Dinften, holtzen, Wassern, Puschen, Seen, Fischereyen, Grälungen, wischen, wesen, weyden, äckern, Rockhünern, Kirchlehn, Schultzenlehen vnd Buerlehen, herrlichkeiten, Gnaden, Rechten vnd Zugehörungen, freyheiten, Gerechtigkeit, Geniessen vnd gulden, vnd obriste vnd niderste Gerichte vnd suft auch mit allen andern Renten, verletzt vnd vnverletzt, keines uss bescheiden, mit sampt dem Lipgedinge, das darinne vorlegen ist, vnd als die in ihren Grentzen belegen sind, auch bissher dazzu gehört haben, mit etlichen Huuen zu Wreych im Dorffe vnd einem wüsten Kosten hofe mit ihren Zugehörungen, auch Gerechtigkeit auf etlichen Seen daselbst, inmassen wir die dar gehabt vnd ihm mit verkaufft haben, auch das dorff Trebow, in vnserm Lande zu Sterneberge gelegen, mit allen sinen Zugehörungen vnd Gerechtigkeit, als das in sinen Grentzen lit, mit geistlichen vnd werntlichen Lehen, auch mit der Manschafft, die dasselbe dorff Trebow von vns vnd vnser Herrschafft der Marggraffschafft zu Brandenburg bissher zu Lehne gehabt haben, verlassen, auch dieselbige Manschafft solchs dorffs halben vnd wiesen sie damit an den genanten Meister, seine Nachkommen vnd ihren Orden, so viel wir daran zu verlassen vnd zu vorwiesen haben, derselben Manschafft an ihren rechten vnd Gerechtigkeiten ohne Schaden, von besonderlicher Gnade vnd vtz fürtllicher Mildigkeit zu einem rechten ewigen Eigenthum, das die bye ihn, ihren Nachkommen vnd dem obgenanten ihrem Orden, itzund vnd hinfürder alle Wege ewiglichen, ohne einigerley Intrag, hindernüß, auch ohne Jemands errenüße fredlich sin vnd bliben, der auch nach ihrem vnd des ehre gedachten Ordens besten, als ander derselben ihres Ordens Eigenthum, gebrauchen sollen vnd mögen, gnädiglich vereigent, vnd vergönnen ihn die so itzt gegenwerdig vor vns vnd vnser Erben vnd Nachkommen Marggraffen zu Brandenburg, bestätigen vnd confirmiren ihn die auch bey ihm, ihren Nachkommen vnd dem obgenanten ihren Orden zu ewigen Zeiten zu bleiben, in Krafft vnd Macht dies Briues, doch den jenen, den darins verlatzt ist, an ihrem Gelde, das sie darin haben, auch die mit Leibgeding darinne belegen sind, an solchen ihren Leipgedingen vnd Gerechtigkeiten ohne Schaden. Wir, vnser Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen auch dem genanten her meister vnd seinen Gebietigern, die nu sind vnd allen ihren Nachkommen, Meistern vnd Gebietigern, vnd dem Orden solcher gekaufften Güter vnd des Kauffs ein rechte Gewehr sein vnd wesen vor menniglich, Niemande vsgenommen, so offte vnd dicke en das not vnd behaff ist. Si sollen sich auch mit denselbigen Gütern vnd Dörffern zu vns vnd vnser herrschafft der Marggraffschafft zu Brandenburg, als ihre rechte natürliche Erbherfchafft allewege halden, auch dar von halten, thun

vnd dienen, als sich das geburt, die wir, vnser Erben vnd Nachkomen auch getrewlich nach vnsern besten Vermögen dem Orden zu gute beschützen, vertedingen vnd beschirmen wollen, als andrn ihren vnd desselben ihres Ordens Eigenthum vnter vns in vnserm Churfürstenthum vnd Landen gelegen. Wir behalden vns auch in den obgenanten Gütern vor vns vnd vnser herrschafft dinst vnd Landbete vnd andere fürfliche herligkeit vnd Gerechtigkeit, inmafsend wir oben andern ihren Eigenthum unter vns in vnsern Landen gelegen haben. Derfelbige hoff Grünenberg soll allewege vns vnd vnser Herrschafft offen seyn zu allen vnsern Kriegen, nöten vnd Geschefften gegen Jdermenniglich. Der ehr gedachter her Meister, sine gebietiger vnd ihre Nachkomen von sulchs hoffs vnd sotaner Güter wegen obingeschrieben vnd damit getrewe, gewer vnd gehorsam sin, vnsern frommen vnd bestes wissen vnd schaffen vnd Schaden wenden, ohn arg vnd alles Geuerde, vnd so als wir in sulche obingeschrieben Güter itzund, als vorgeschreuen steit, vereregnt haben, sollen sie von folcher al der Woltat wegen, ihn von vns erzeget, so weit als diefe ihre Ballyv ist, alle Quatember ewiglichen vnd sunder Abgang eine memoria halden, vnd dann vnser vnd vnser Herrschafft vnd vnser eldern, auch vnser Vorfaren, erben vnd Nachkomen mit vigilien vnd Seelmessen vnd andern guten werken vnd Gebeten gen Gött flisiglich gedenecken vnd sunderlichen vns, so wir nach dem willen gottes vercheiden, auch ein tricesima vnd Jargezeite nach thun vnd halden. Des sind Gezüge die Ehrwürdigen in Gott wolgebornen, Edlen, würdigen, Gestrengen, Erbarn vnd Vesten vnse Rätthe, hauegefinde, diener vnd liuen getrewen her fridrich, Bischoff zu Lubus, vnser Cantzler, her Ditrich, zu Brandenburg Bischoff, Gottfried, Graue vnd her zu Holach, Albrecht, Graue von Mülingen vnd her zu Barbey, Jacob, Graue von Lindaw vnd her zu Ruppın, Nickel Slick von Lasan, her zu der weiffen Kirchen, Bote von Illeborgk, her zu Sonnenwalde, henning Quast, vnser Obermarschalk, Jorge von Walfels, vnser Cammermeister, Nickel Pful, Busse Aluesleue, Ritter, her hans von Köckeritz, dütches Ordens, her Johan Czorr, Parher zu Franckfurt, Lutke vnd henning von Arnym, Bernd von der Schulenburg, fredrick von Grifenberge, hans von Buck, vnser hauerichter im lande zu Stolp, Otto von der Marwitz, hintze Kracht, Betke Werben, Sigmund von Rotenburg, Werner Pful, vnser Vogt zu Cuftrin vnd andre mehr der vnsern lobwerdich. Zu Urkunde mit vnsern grosen anhangenden Insiegel versiegelt vnd gegeben in vnser Stadt Königsberg, am Dinstage nach trium regum Anno LXVI.

Aus einem Diplomatarium der Breslauer Universitäts-Bibliothek.

CCXLIII. Peter von Samter klagt bei dem Kurfürsten über Beschädigungen Polnischer
Untertanen in der Neumark, namentlich durch den Hauptmann in Zantoch,
am 6. Dezember 1466.

Preclare Princeps, domine et fautor noster generose. Crebrius super impressione et prejudicio, que subditis regie maiestatis et regno polonie de marchionatu claritatis vestre continue accidunt et emergunt, eidem claritati vestre, vt sacre et fauorose prouideretur, interpellauimus, super